Motion mit Richtliniencharakter

## Photovoltaikanlagen fördern, nicht zu Tode regulieren

Der Gemeinderat hat in seiner Zuständigkeit gemäss Art. 62 ff. GO die notwendigen Anweisungen zu erteilen (ggf. in einer Verordnung, in einer Richtlinie, in einem Leitbild, in einer Weisung oder in einem anderen geeigneten Beschluss), den zustehenden Ermessensspielraum bei der Beurteilung von Solaranlagen vollumfänglich in dem Sinne auszureizen, dass so viele Anlagen wie möglich baubewilligungsfrei erstellt werden können – insbesondere wenn davon keine denkmalgeschützten Bauten betroffen sind. Dies sollte in einer Gemeinde, welche sich «Energiestadt» nennt, eigentlich ohnehin selbstverständlich sein.

## Begründung

Gemäss dem Raumplanungsrecht des Bundes dürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen ohne Baubewilligung errichtet werden (Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32a RPV). Gemäss dem kantonalen Baurecht dürfen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien baubewilligungsfrei erstellt werden, wenn sie den kantonalen «Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» entsprechen.

Diese Richtlinien (welche wohlgemerkt nie ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben) machen u.a. für Solaranlagen auf Dächern verschiedene Vorgaben zu deren Anordnung und Gestaltung. Diese Vorgaben sind aber – v.a. wenn z.B. eine Dachform vom Standardfall der Richtlinien abweicht – alles andere als eindeutig, nachvollziehbar oder selbsterklärend. Gemäss den Richtlinien selbst sind diese denn auch (bloss) eine «Arbeitshilfe» für Behörden und Grundeigentümer und sollen einerseits eine einheitliche Praxis der Baubewilligungsbehörden fördern und anderseits den Grundeigentümerinnen die Planung ihrer Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien erleichtern (vgl. Ziff 1.4 b der Richtlinien). Gemäss den Richtlinien ist diesen «nur» «besondere Beachtung zu schenken» und dies «insbesondere» wenn bestimmte denkmalgeschützte Bauten betroffen sind. Diese Formulierungen machen deutlich, dass die Gestaltungsvorgaben der Richtlinien nicht den Verbindlichkeitscharakter von Gesetzen aufweisen und dass somit die Gemeindebaubehörden bei deren Anwendung über einen grossen Ermessensspielraum verfügen – und dies insbesondere, wenn keine denkmalgeschützten Bauten betroffen sind.

Es zeigt sich nun, dass die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Münsingen einen sehr viel strengeren Prüfmassstab anlegt, als Baubewilligungsbehörden anderer Berner Gemeinden – und dies auch bei nicht denkmalgeschützten Bauten. Dies führt zu teilweise schikanös anmutenden, unverhältnismässigen und / oder kostentreibenden Anpassungsforderungen ohne nennenswerten Mehrwert oder öffentliches Interesse und verlangsamt somit direkt und ungerechtfertigt den dringend benötigten Zubau privater PV-Anlagen.

Das oben erwähnte Ärgernis vor Augen wird denn auch ein Blick auf Art. 18a Abs. 4 RPG (Solaranlagen) notwendig: "... die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten [gehen] den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor."

Die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Münsingen ist daher anzuweisen, den ihr zustehenden Ermessensspielraum bei der Beurteilung von Solaranlagen vollumfänglich in dem Sinne auszureizen, dass so viele Anlagen wie möglich baubewilligungsfrei erstellt werden können – insbesondere wenn davon keine denkmalgeschützten Bauten betroffen sind. Dies sollte in einer Gemeinde, welche sich «Energiestadt» nennt - und der Gemeinderat in seiner Zuständigkeit u. a. die "nachhaltige Entwicklung [plant]"- , eigentlich ohnehin selbstverständlich sein.